

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 2 - Lammers

Vorlagen-Nr. 2368/2014-2020

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

28.11.2019

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

11.12.2019

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Neufassung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

Die Bestattungsgebühren werden zurzeit nach der geltenden Gebührensatzung aus dem 2016 erhoben.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG „sind“ Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen „sollen“ innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass eine Verpflichtung besteht, Überschüsse aus dem Jahre 2016 bis zum Haushaltsjahr 2020 auszugleichen, während Defizite aus 2016 bis zum Haushaltsjahr 2020 ausgeglichen werden können.

Das Ergebnis des Gebührenhaushaltes im Haushaltsjahr 2016 wurde vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich des Bestattungswesens ergab sich im Jahr 2016 eine Überdeckung in Höhe von 15.516,03 €, die nach dem zuvor Gesagten spätestens in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 berücksichtigt werden muss.

Aus diesem Grund ist eine Aktualisierung der Gebührenbedarfsberechnung im Bereich des Bestattungswesens für das Jahr 2020 zwingend erforderlich.

Die Nachkalkulationen der Jahre 2016, 2017 und 2018 führten zu folgenden Ergebnissen:

Jahr 2016: Überdeckung in Höhe von 15.516,03 €,
Jahr 2017: Überdeckung in Höhe von 35.912,41 €,
Jahr 2018: Überdeckung in Höhe von 49.862,66 €,
Gesamtüberdeckung: 101.291,10 €.

Die Gebührenüberdeckungen sind insbesondere zurückzuführen auf:

- geringere Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe und Friedhofshallen,
- geringere Kosten für den Bauhofeinsatz.
Für die Pflege der Grünanlagen und der Wege auf den Friedhöfen wurde tatsächlich eine geringere Anzahl an Bauhofstunden geleistet als kalkuliert.

Um eine größere Konstanz in der Gebührenhöhe zu gewährleisten, wurde bei der Kalkulation für das Jahr 2020 nur ein Drittel (33.763,70 €) der Überdeckungen aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 in Ansatz gebracht. Somit wurde eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 33.763,70 € gebührenmindernd in die Kalkulation 2020 eingestellt. Die Überdeckung aus dem Jahr 2016 wurde hierbei bezogen auf jeden einzelnen Gebührentatbestand in vollem Umfang berücksichtigt.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen ergeben sich aus der – dieser Vorlage beigefügten – Gebührenbedarfsberechnung.

Mit Ausnahme der Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und die Nutzung des Angehörigenraumes auf dem Südfriedhof sowie der Kühlzellennutzung wird die Festsetzung der – auf volle Euro abgerundeten – kostendeckenden Gebührensätze vorgeschlagen.

Die Minderung der kostendeckenden Gebührensätze für den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten ist im Wesentlichen auf die Berücksichtigung eines Drittels der Überdeckungen aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 zurückzuführen. Teilweise werden die Gebührenminderungen durch einen erhöhten Verwaltungskostenzuschlag (gestiegene Personalaufwendungen) sowie einen gestiegenen Stundenverrechnungssatz für den Bauhof ausgeglichen.

Die Gebühren für die Anlegung von Grabeinfassungen, die Gebühren für die Beisetzung auf dem Aschestreufeld sowie die Gebühren für die vorzeitige Rückgabe von Erd- und Urnengräbern erhöhen sich wegen eines gestiegenen Stundensatzes für den Bauhofeinsatz sowie eines höheren Verwaltungskostenzuschlages.

Die Beerdigungsgebühren erhöhen sich ebenfalls infolge des gestiegenen Verwaltungskostenzuschlages sowie wegen einer Anpassung der Preise für den externen Unternehmer.

Die kostendeckenden Gebührensätze für die Leichenhallen stellen sich wie folgt dar:

- neue Hallen = 1.483,47 Euro (bisher = 1.929,34 Euro),
- alte Hallen = 2.079,54 Euro (bisher = 2.326,60 Euro).

Die Inanspruchnahme der Leichenhallen auf dem Nord- und Südfriedhof ist im Vergleich zur vorangehenden Kalkulation leicht angestiegen. Auf den Leichenhallen der alten Friedhöfe ist die Inanspruchnahme im Vergleich zur vorangehenden Kalkulation konstant.

Angesichts der – infolge der geringen Zahl der Nutzungen – unverhältnismäßig hohen kostendeckenden Gebührensätze für die Friedhofshallen, den Angehörigenraum und den Kühlraum werden für diese Einrichtungen – im Vergleich zur vorangehenden Kalkulation – unveränderte Gebührensätze vorgeschlagen, die sich wie folgt darstellen:

- Friedhofshallen (alte Friedhöfe) = 150,00 Euro,
- Friedhofshallen (neue Friedhöfe) = 400,00 Euro,
- Angehörigenraum = 20,00 Euro,
- Kühlraum = 53,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die beigefügte Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel. Die Gebührenbedarfsberechnung wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

- Friedhofsgebührensatzung zur Bestattungs- und Gebührensatzung für die Friedhöfe,
- Gebührenbedarfsberechnung.